

**Antrag zur Aufnahme von Änderungen des AVV
in Artikel 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 (Paket Nummer 8)**

Änderungshistorie

Verfasser	Datum	Absatz	Änderung
SG ECM im AVV	11.08.2026		Basis V10, Trennung der Pakete
Beschluss AVV GK	15.09.2026		Am 15.09 von UIC, UIP zugestimmt Am 30.09 von ERFA zugestimmt

Titel:	ECM im AVV – Weiterentwicklung des Haupttextes KAPITEL VIII - SONSTIGE BESTIMMUNGEN – Artikel 31 bis 37
Änderungsantrag von (EVU/Halter/andere Gremien):	Sonderarbeitsgruppe (ERFA, UIC, UIP)
Änderungsantrag zu:	☒ Artikel 31 ☒ Artikel 32 ☒ Artikel 33 ☒ Artikel 34 ☒ Artikel 35 ☒ Artikel 36 ☒ Artikel 37
Einreicher:	SG Weiterentwicklung AVV: Christian Kühnast
Ort, Datum:	Remote, 11.08.2026
Kurzbeschreibung:	Die Änderungen in den Artikeln 31 bis 37 dienen der Präzisierung und Aktualisierung bestehender Regelungen. Ziel ist es, Verantwortlichkeiten, Verfahrensabläufe und Rechte der Beteiligten klarer zu definieren, Auslegungsspielräume zu verringern und die einheitliche Anwendung des AVV zu fördern. Dadurch werden Transparenz, Rechtssicherheit und die praktische Umsetzbarkeit der Regelungen verbessert.

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung
Die Einhaltung des AVV durch seine Unterzeichner ist eine wesentliche Voraussetzung für gemeinsame und effiziente Prozesse. Mit den Ergänzungen in den Artikeln 31 und 32 wird diesem Umstand Rechnung getragen. Darüber hinaus enthält der AVV bislang keine salvatorische Klausel, deren Aufnahme erforderlich ist. Durch diese Anpassungen wird eine Neunummerierung beziehungsweise Anpassung der Reihenfolge der nachfolgenden Artikel notwendig.
1.2. Funktionsweise
Mehrkosten, die durch eine nicht vertragskonforme Kommunikation außerhalb des GCU Brokers entstehen, können künftig der verursachenden Vertragspartei in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus sollen Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen der jeweils anderen Vertragspartei künftig mitgeteilt und dokumentiert werden.
1.3. Störung/Problembeschreibung:
Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen führen zu Mehraufwänden in der Prozessbearbeitung und beeinträchtigen die Effizienz des Gesamtprozesses.
1.4. . Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?
☒ Nein ☐ Ja, folgende: * „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung 402/2013, Artikel 3) „Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung Störung/Problem (Soll)
Die Vertragsparteien werden stärker zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und definierten Prozesse angehalten. Gleichzeitig wird die verbindliche Kommunikation zwischen den Vertragsparteien gestärkt, sodass Abweichungen und Verstöße frühzeitig erkannt, dokumentiert und mitgeteilt werden können.

3. Änderung

Gegenüberstellung

<u>Aktuelle Version des AVV</u>	<u>Änderungsüberlegungen</u>
Kapitel VIII Sonstige Bestimmungen	Kapitel VIII Sonstige Bestimmungen
Artikel 31 Schadensersatzpflicht	Artikel 31 Schadensersatzpflicht
Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft eine ihr nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat sie einem dadurch geschädigten Vertragspartner den entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.	Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft eine ihr nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat sie einem dadurch geschädigten Vertragspartner den entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für die Mehrkosten, die einem Vertragspartner dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner seine Informationspflichten gemäß Artikel 7.4 und Artikel 15 verletzt.
Erläuterung: Angesichts der Bedeutung, die der Informationsaustausch zwischen den Parteien hat, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vertragspartei, die schuldhaft ihre vertraglichen Informationspflichten verletzt, dadurch geschädigten Vertragspartnern nachgewiesene Mehrkosten zu ersetzen hat.	
	Artikel 32 (neu) Meldung bei Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten
	32.1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei Bestimmungen dieses Vertrags oder gesetzliche Vorschriften nicht einhält, so weist sie die andere Vertragspartei darauf hin.
	32.2 Informations- und Meldepflichten aufgrund von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
Erläuterung: Das EU-Recht regelt weitreichende Informations- und Meldepflichten der Akteure des Eisenbahnsektors, wenn sie Sicherheitsrisiken erkennen oder Kenntnis davon erhalten (siehe insbesondere Sicherheitsrichtlinie Art. 4 Abs. 5 und ECM-VO Art. 5 Abs. 4). Art. 32 AVV sieht für die Vertragsparteien entsprechende Hinweispflichten in ihrem Verhältnis zueinander vor. Außerdem wird in Art. 32.2 klargestellt, dass unabhängig von den vertraglichen Pflichten die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten einzuhalten sind.	
Artikel 32: Gerichtsstand	Unverändert, verschoben nach 34
Artikel 33: Verjährung	Unverändert
Artikel 34: Sprachen	Unverändert, verschoben nach 35

	Artikel 36 (neu) Salvatorische Klausel
	Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
Erläuterung: Die Bestimmung enthält eine in Verträgen übliche Schlussbestimmung für den Fall, dass Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden oder eine Regelungslücke erkannt wird. Die Parteien haben dann gemeinsam Bemühungen zu unternehmen, die weitere Durchführung des Vertrags gemäß seiner allgemeinen Zielsetzung zu ermöglichen.	
Artikel 35: Inkrafttreten	Unverändert, verschoben nach 37

4. Grund:

Die Anpassungen sind notwendig, damit die Unklarheiten und Kritikpunkte beseitigt werden.

5. Bewertung möglicher positiver/negativer Auswirkungen
<i>Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkung (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) /Begründung der Festlegung</i> Auswirkungen: Betrieb: 3 – Die Änderungen schaffen klarere Prozesse zur Meldung von Vertrags- und Rechtsverstößen sowie zur Nutzung der vorgesehenen Kommunikationswege. Operative Abläufe werden nicht grundlegend verändert, jedoch transparenter und verbindlicher gestaltet. Kosten 2 – Es entstehen grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen oder Systeme. Mögliche Mehrkosten können künftig verursachergerecht geltend gemacht werden. Insgesamt steht die Präzisierung bestehender Pflichten im Vordergrund. Verwaltung 2 - Der neue Meldeprozess nach Art. 32 kann zu zusätzlicher Dokumentation führen. Der Aufwand bleibt jedoch überschaubar, da bestehende Informationspflichten lediglich konkretisiert und strukturiert werden Sicherheit 5 - Der neue Art. 32 stärkt die Meldung von Vertrags- und Rechtsverstößen und unterstützt die Einhaltung bestehender gesetzlicher Informations- und Meldepflichten. Dadurch werden Sicherheitsrisiken früher erkannt und adressiert. Interoperabilität: 4 - Einheitliche Kommunikations- und Meldewege fördern die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und unterstützen eine konsistente Anwendung des AVV im gesamten Sektor. Wettbewerbsfähigkeit: 4 – Klare Verantwortlichkeiten und transparente Prozesse schaffen gleiche Rahmenbedingungen für alle Vertragsparteien und stärken das Vertrauen in die Zusammenarbeit innerhalb des europäischen Güterwagensektors

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang (siehe hierzu Punkte 1 und 2).

Sicherheitsbeurteilung durch:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	☒ Nein ☐ Ja
Grund: Maßnahmen aus sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sind betroffen.	
6.2. Änderung ist signifikant?	☒ Nein ☐ Ja
Begründung: siehe Formular Fügen Sie die das Formular „Signifikante Änderung“ bei.	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	☒ N/A
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: ☐ Nein ☐ Ja (Beschreibung des Systemmissbrauchs):	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☒ Nein ☐ Ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> • „Anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • Explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	☒ Nein ☐ Ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]